

**Beschluß**

über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des  
Verfassungsschutzes der DDR

vom 14. Dezember 1989

1. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird der Nachrichten-  
dienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR beim  
Vorsitzenden des Ministerrates gebildet.
2. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz  
der DDR sind juristische Personen und Haushaltsorgani-  
sationen.  
Sie haben ihren Sitz in Berlin.
3. Außenstellen des Nachrichtendienstes der DDR und des Ver-  
fassungsschutzes der DDR werden in den Bezirken gebildet  
und in den Kreisen werden Bevollmächtigte des Verfassungs-  
schutzes der DDR eingesetzt.
4. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz  
der DDR werden im Rechtsverkehr durch ihre Leiter vertreten.  
Die Stellvertreter und Leiter unterstellter Bereiche sind  
im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung berechtigt.
5. Die Aufgaben des Nachrichtendienstes der DDR bestehen in  
der Beschaffung politischer, ökonomischer und militärpolitischer  
Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die für  
die äußere Sicherheit und die Stärkung der DDR sowie für die  
Erhaltung des Friedens von Bedeutung sind. Das umfaßt die  
Gewinnung, Führung und den Schutz von Quellen und Positionen  
außerhalb der DDR, ein konspiratives Verbindungswesen sowie  
den Einsatz spezifischer technischer Mittel.

Die Hauptrichtungen seiner Tätigkeit sind:

- politische Aufklärung
- wissenschaftlich-technische Aufklärung
- Aufklärung von Aktivitäten ausländischer Geheimdienste gegen die DDR
- funkelektronische Aufklärung
- Kader und Ausbildung
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung)
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung)

Seine personelle Stärke beträgt 4000 Mitarbeiter.

6. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes der DDR bestehen in der Abwehr von Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Hauptaufgaben und Bereiche des Verfassungsschutzes der DDR sind:

- Spionageabwehr
- Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Handlungen, insbesondere von extremistischen und terroristischen Kräften

- Schutz der sozialistischen Volkswirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens vor verfassungsfeindlichen Angriffen und schweren Verbrechen
- Observation und Ermittlung
- internes Chiffrierwesen
- funkelektronische Abwehr
- spezialtechnischer Dienst
- Kader und Ausbildung
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung)
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

Der Verfassungsschutz der DDR hat keine exekutiven Befugnisse.

Seine personelle Stärke beträgt 10 000 Mitarbeiter.

7. Die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst der DDR und den Verfassungsschutz der DDR obliegt einem Staatssekretär beim Vorsitzenden des Ministerrates.

8. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird das Amt für Nationale Sicherheit aufgelöst.

Die Auflösung ist bis zum 20. Juni 1990 zu vollziehen.

- das Pzregiment "F.-E. Dzierzynski" wird aufgelöst.  
Seine Kräfte werden der Volkswirtschaft zugeführt  
bzw. Teilkräfte vom Ministerium für Innere Angelegenheiten übernommen.
12. Mit der Übernahme dieser Aufgaben werden die damit verbundenen personellen, finanziellen und materiellen Fonds an die betreffenden Organe übergeben.
  13. Freiwerdende Grundmittel des Amtes für Nationale Sicherheit werden an den Ministerrat sowie an örtliche Staatsorgane übergeben.
  14. Die dem Amt für Nationale Sicherheit nachgeordneten Kapazitäten des Spezialhochbaus Berlin und für Forschung sowie Entwicklung und Produktion von Spezialgeräten, einschließlich Rechentechnik, werden in die Volkswirtschaft überführt.
  15. In den Verfassungsschutz der DDR werden grundsätzlich keine Führungskräfte (Leiter des Amtes, Stellvertreter, Leiter von Verwaltungen und Hauptabteilungen) des Amtes für Nationale Sicherheit übernommen.
  16. Hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich in Durchführung dieses Beschlusses aus der Aufhebung oder Änderung von Verträgen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit sowie deren unterstellten Betrieben ergeben, gilt folgendes:
    - die Vertragsaufhebungen bzw. -änderungen erfolgen grundsätzlich ohne Sanktionen und ohne Aufwendungsersatz

9. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind Rechtsnachfolger des Amtes für Nationale Sicherheit.

Der Dienst im Nachrichtendienst der DDR und im Verfassungsschutz der DDR entspricht der Ableistung des Wehrdienstes. Anstelle militärischer Dienstgrade sind zivile Dienstbezeichnungen zu führen.

10. Für die personelle und materielle Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird ein Beauftragter des Ministerrates der DDR eingesetzt.

Über die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit sowie die Überführung der personellen und materiellen Fonds ist die Öffentlichkeit fortlaufend zu informieren.

11. Mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird die Wahrnehmung von Aufgaben wie folgt verändert:

- Paßkontrolle und Fahndung werden den Grenztruppen der DDR zugeordnet

- die Untersuchung von Straftaten, der Untersuchungshaftvollzug, der Personen- und Objektschutz und der Einsatz von Antiterrorkräften werden vom Ministerium für Innere Angelegenheiten wahrgenommen

- die geheimen Regierungsnachrichtenverbindungen werden mit dem Fernmeldeamt der Regierung zusammengeführt

- das zentrale Chiffrierorgan wird in den Ministerrat eingeordnet

- für wissenschaftlich-technische Leistungen sind § 8 Absätze 2 und 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und für Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die Anweisung Nr. 5/03 des Ministers der Finanzen über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus der zeitweiligen oder endgültigen Einstellung von Investitionen zur höheren Konzentration der Investitionstätigkeit auf einen schnellen Leistungsanstieg anzuwenden.

17. Die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 des Beschlusses sind im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.